Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662/2

Vorlage-Nr.:
3077/2011

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	29.09.2011	

Anlass:

☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bürgerantrag für einen Zebrastreifen (02-1600-22/11)
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 12.05.2011, TOP 2.1

„Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt, die Verwaltung zu beauftragen im Bereich der St.-Tönnis-Straße zwischen der Ernst-Wolff-Straße und dem Üdesheimer Weg einen Zebrastreifen einzurichten, um einen gesicherten Überweg zur Bushaltestelle herzustellen."

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Anträge gestellt im Bereich der St.-Tönnis-Straße zwischen der Ernst-Wolff-Straße und dem Üdesheimer Weg einen Zebrastreifen einzurichten. Den Anträgen konnte nicht zugestimmt werden, da die Voraussetzungen für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen im Rahmen der bestehenden Richtlinien nicht vorlagen. Für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind seit dem 01.01.2002 die Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen zu beachten. Nach diesen Richtlinien kommt die Anordnung eines Fußgängerüberweges in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken (Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen) vorliegen. Die Fußgängerstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges kommt ab einer Stärke von 50-100 Fußgängern in Betracht.

Mit Datum vom 07.04.2009 wurde die Durchführung einer Verkehrsuntersuchung/Verkehrszählung in die Wege geleitet. Das Ergebnis der Verkehrszählung vom 29.06.2010 ergab, dass selbst in den Spitzenstunden die erforderliche Fußgängerstärke

nicht erreicht wurde. Weiterhin wurde bei der Festlegung des Ergebnisses berücksichtigt, dass im Bereich St.-Tönnis-Straße/Alte Straße bereits ein Fußgängerüberweg vorhanden war und auf der St.-Tönnis-Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit gerade mal 30 km/h beträgt.

Selbst bei Fertigstellung und Bezug der neuen Wohnsiedlung "Krebelsweide" und im Bereich des alten Schwimmbades ist kaum vorstellbar, dass die erforderliche Fußgängerstärke für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges erreicht wird. Um hier jedoch ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, wird nach Fertigstellung und Bezug der neuen Häuser eine erneute Verkehrszählung in die Wege geleitet und anschließend eine endgültige Entscheidung getroffen.